



Kreis-Seniorenrat
Main-Tauber

Selbstbestimmt vorsorgen

Meine persönlichen Aufzeichnungen





Genieße deine Zeit,
denn du lebst nur jetzt und heute.
Morgen kannst du gestern nicht nachholen
und später kommt früher,
als du denkst.

Albert Einstein (1879 - 1955)



Inhaltsverzeichnis

Grußworte	4
Auf einen Blick	6
Empfehlung	6
Sterbekulturen in verschiedenen Religionen und Konfessionen	7
Digitalen Nachlass frühzeitig regeln	8
Vorsorge für den zeitweisen oder dauerhaften Ausfall	9
Vererben	10
Vorsorge für die letzte Lebensphase	11
Hilfreiche Adressen, Ambulante und stationäre Hospizdienste	12
Vorbereitung für die eigene Bestattung	13
Hilfen für die Hinterbliebenen	14
Vorsorge für minderjährige Kinder, Behinderte oder zu pflegende Angehörige	14
General- und Vorsorgevollmacht	15
Betreuungsverfügung	16
Patientenverfügung	17
Bankvollmacht	18
Sorgerechtsverfügung	19
Was ist bei einem Sterbefall zu tun?	20
Impressum	23

Folgende Formulare sind in der Mappe enthalten:

Persönliche Informationen, Vorsorge letzte Lebensphase,
General- und Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

Grußwort des Landrates



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Alter, die Krankheit und der Tod sind Themen, mit denen sich niemand gerne auseinandersetzt. An den eigenen Tod zu denken, wird oft, gerade bei jüngeren Menschen, verdrängt.

Sicherlich haben Sie sich schon die Frage gestellt, was geschieht, wenn Ihren Angehörigen etwas zustößt. Die Herausforderung, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen, muss manchmal auch ganz plötzlich aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung angenommen werden. In solchen Situationen möchte man die letzten Wünsche des Verstorbenen erfüllen.

Um sein Leben selbst zu bestimmen, ist es notwendig, auch selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, die über den eigenen Tod hinaus wirken. Mit dieser Broschüre erhalten Sie eine wertvolle Hilfestellung zur selbstbestimmten Vorsorge. Damit schaffen Sie sich selbst eine Gedankenstütze und im Ernstfall ein Stück Entlastung für Ihre Verwandten und Freunde. Diese haben in einer schwierigen Zeit den Trost, Ihren persönlichen Willen erfüllen zu können.

Ich möchte dem Kreis-Seniorenrat Main-Tauber herzlich dafür danken, dass er sich in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt – Betreuungsbehörde und Amt für Pflege und Versorgung – dieses sensiblen und wichtigen Themas angenommen hat.

Reinhard Frank
Landrat

Grußwort des Vorsitzenden der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

richtige Vorsorge ist keine Frage des Alters, sondern ein Gebot des klugen Handelns in jeder Lebensphase. Selbstbestimmtes Vorsorgen bedeutet, rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen für sich und

seine Angehörigen zu treffen. Solange dies möglich ist, gilt es vieles zu bedenken, denn auf Krankheit, Unfall, Behinderung oder andere Schicksalsschläge haben wir in der Regel keinen Einfluss.

Als äußerst hilfreich und wichtig haben sich da beispielsweise Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erwiesen, über die jeder, der eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst entscheiden möchte, verfügen sollte. Der Betreuungsverein der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis berät und hilft dabei ganz gezielt. So wurden bislang allein über 11.000 Vorsorgevollmachten erstellt und öffentlich beglaubigt. Ganz ohne Zweifel konnte hierdurch ein wichtiger Beitrag zur selbstbestimmten Vorsorge der Bürgerinnen und Bürger im Main-Tauber-Kreis geleistet werden. Doch damit darf es nicht sein Bewenden haben.

Wir sind dem Kreis-Seniorenrat Main-Tauber daher sehr dankbar, dass er mit dieser sehr informativen, gut verständlichen und übersichtlich gestalteten Vorsorgebroschüre eine ausgezeichnete Orientierungshilfe zu allen Fragen des selbstbestimmten Vorsorgens geschaffen hat.

Jörg Hasenbusch
Vorsitzender der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis

Grußwort des Vorsitzenden des Kreis-Seniorenrates Main-Tauber



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viel zu wenige Menschen denken daran, Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen – nämlich für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der

geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wie gewohnt regeln können.

Wir alle sollten uns die Frage stellen, wer im Ernstfall Entscheidungen für uns treffen soll, wenn wir selbst nicht mehr hierzu in der Lage sind und wie dann unsere Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden können.

Diese Frage wird leider von vielen verdrängt oder auf „später“ hinausgeschoben. Viele wollen sich nicht mit dem Thema der eigenen Gebrechlichkeit und dem Tod auseinandersetzen.

Wer klug ist, sorgt vor. Machen Sie sich frühzeitig Gedanken über Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche. Entscheiden Sie rechtzeitig und bei klarem Verstand, was für Sie wichtig ist, wer im Bedarfsfall Ihre Interessen vertreten soll.

Die vorliegende Vorsorgemappe für den Main-Tauber-Kreis enthält wichtige Informationen und gibt damit Anregung, Rat und Hilfe bei allen Fragen rund um das Thema Vorsorge. Nehmen Sie sich die Zeit zum Ausfüllen der beigefügten Formulare. Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen oder Vertrauenspersonen über Ihre persönlichen Wertvorstellungen und Wünsche.

Der Wert einer gut durchdachten Vorsorge kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden, sowohl für Angehörige, Vertrauenspersonen, Ärztinnen und Ärzte, aber nicht zuletzt auch für die Betroffenen selbst.

Der Kreis-Seniorenrat Main-Tauber möchte Ihnen mit dieser Vorsorgemappe ein Instrument an die Hand geben, das Ihnen Mut macht, die richtige Vorsorge zu treffen. Wir wollen Ihnen das gute Gefühl geben, wichtige Dinge für den Notfall übersichtlich geregelt zu haben.

Robert Wenzel

Vorsitzender des Kreis-Seniorenrates Main-Tauber

Auf einen Blick

1. Versuchen Sie bereits in guten Zeiten mit vertrauten Menschen über Krisensituationen zu reden.

Für eine menschenwürdige Gestaltung der letzten Lebensphase sollte man frühzeitig das Gespräch in der Familie und im Freundeskreis suchen und über Themen wie Erkrankungen und den Tod sprechen.

2. Pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Vertrauensperson.

Wichtig ist, dass Sie eine Vertrauensperson haben, die Ihre Einstellung teilt, denn besonders zum Thema Sterben und Tod ändern sich rechtliche Normierungen und Lebenseinstellungen immer wieder.

3. Reden Sie mit Ihrer Vertrauensperson, wenn Sie Veränderungen vornehmen.

Setzen Sie Ihre Vertrauensperson über Veränderungen am Text Ihrer Vorsorgeverfügung(en) in Kenntnis. Somit kann diese Person Sie auf Aspekte hinweisen, die Sie vielleicht übersehen haben.

4. Verwahren Sie die Vorsorgepapiere gut zugänglich für die Angehörigen.

Die Vorsorgepapiere gelten nur im Original oder als notariell beglaubigte Abschriften.

5. Informieren sie Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin über Ihre Patientenverfügung.

6. Tragen Sie Ihre Notfallkarte immer bei sich.

Wenn Ihnen unterwegs etwas zustößt und sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, helfen die formulierten Anweisungen und Hinweise, um weitere Schritte planen zu können.

7. Solange Sie selbst Ihren freien Willen äußern können, gilt Ihre Aussage.

Allein Ihr aktuell geäußelter Wille ist entscheidend.

8. Wenn Sie einwilligungsunfähig sind, tritt Ihr schriftlich geäußelter Patientenwille in Kraft.

Ihre bereits abgegebene Willensäußerung ist dann von den Ärzten und den Bevollmächtigten umzusetzen.

9. Angehörige können zu Ihrem mutmaßlichen Willen befragt werden.

Eine Entscheidungsbefugnis haben sie jedoch nur, wenn sie von Ihnen bevollmächtigt worden sind oder vom Gericht als gesetzlicher Betreuer bestellt wurden.

Empfehlung

Zu allen Fragen der Vorsorge bieten viele Organisationen Hilfe an, insbesondere kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände.

Gerne können Sie sich beim Betreuungsverein der Lebenshilfe im Main-Tauber-Kreis e.V. und der Betreuungsbehörde des Landratsamts über verschiedene Möglichkeiten, Folgen und Gefahren vorsorgender Verfügungen kostenfrei informieren.

Das Gespräch mit Ihrem Hausarzt zu dieser Art der Vorsorge ist sehr wichtig.

Denn selbst bestimmen setzt voraus, genau zu wissen, was man unterschreibt.

Sollten Sie zusätzlich den Wunsch nach einer Rechtsberatung im Einzelfall haben, wenden Sie sich an den Betreuungsverein, einen Notar oder einen Rechtsanwalt. Häufig übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten für die Vorsorgeberatung bei einem Notar oder Anwalt Ihrer Wahl.

Sterbekulturen in verschiedenen Religionen und Konfessionen

Christentum

Bei allen christlichen Trauerfeiern begleitet der Pastor oder Pfarrer die Angehörigen zur letzten Ruhestätte ihrer Verstorbenen. In einer Ansprache würdigt der Pfarrer noch einmal das Leben des Verstorbenen. Am Grab segnet er den Toten und übergibt ihn dem barmherzigen Gott. Ist der Sarg in die Grabstätte eingelassen, werfen die Beteiligten eine Schaufel Erde ins Grab, als symbolischer Ausdruck des Bibelwortes: „Aus Staub bist du und zu Staub wirst du zurückkehren.“

Katholische und evangelische Christen glauben an ein Leben nach dem Tod und die Auferstehung am Tage des Jüngsten Gerichts.

Durch Rituale und Gebete soll der sterbende katholische Christ darauf vorbereitet werden, dass er zu denen gehört, die ins Himmelreich berufen werden. Zu den Ritualen gehört die Beichte, die von einem Priester abgenommen wird, der anschließend die Absolution (Vergebung der Sünden im Namen Gottes) erteilt. Ihr folgt in der Regel die Kommunion. Ein weiteres Ritual ist die Krankensalbung. Dieses Ritual kann auch an dem schon Verstorbenen ausgeführt werden.

Bei den evangelischen Christen gibt es die individuelle Beichte auf persönlichen Wunsch des Gläubigen. Die geistliche Begleitung durch den Pastor findet in Form von Gesprächen und Gebeten statt; auf Wunsch wird das Abendmahl gereicht.

Judentum

Sterbende sollen nicht umgebettet oder bewegt werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Todeseintritt beschleunigt wird. Es wird Wert daraufgelegt, dass dem Sterbenden liebe, nahestehende Menschen anwesend sind und er nicht alleingelassen wird. Der Besuch eines Geistlichen (Rabbiner) ist ebenfalls bedeutsam.

Der eingetretene Tod wird durch Angehörige festgestellt, indem sie eine Feder unter den Mund oder Nase des Toten halten, es dient zur Überprüfung der Atmung. Mund und Augen werden geschlossen. Kinder und Verwandte fassen den Toten am Leintuch an und sprechen

ein Gebet. Das Gesicht des Toten wird mit dem Tuch bedeckt.

Mit Einsetzen der Leichenstarre wird der Leichnam mit den Füßen zur Tür auf den Boden gelegt. Eine sogenannte Beerdigungsbruderschaft übernimmt die Bestattung des Toten, die üblicherweise sehr schnell erfolgen soll. Freunde waschen den Leichnam, kleiden ihn in ein Leinengewand und tragen ihn in einem Sarg aus Holz, begleitet von seiner Familie, zu seiner letzten Ruhestätte. Der Grabstein wird Mazewa (Erkennungszeichen) genannt, denn Verstorbene sollen nicht vergessen werden. Der Grabstein am Kopfende zeigt nach Westen. Die Füße und das Gesicht des Verstorbenen sind nach Osten in Richtung Jerusalem gerichtet. Generell werden die Einäscherung und Einbalsamierung abgelehnt, denn der Körper, einst Gefäß des göttlichen Geistes, verdient Ehrung.

Islam

Der Tod gilt als die letzte wichtige Erfahrung im irdischen Dasein. Er bedeutet die letztendliche Erfüllung des Lebens, weswegen man sich nicht gegen ihn auflehnen soll. Der Tod ist jedoch nicht das Ende, sondern die Existenz geht in einer anderen Dimension weiter.

Es ist für Moslems eine moralische Pflicht den Sterbenden nicht allein zu lassen. Er soll spüren, dass er begleitet ist durch die Anwesenheit seiner Familie und Freunde. Sehr bedeutsam ist der Aspekt der Vergebung: Menschen, die Konflikte mit dem Sterbenden hatten oder ihm gegenüber Schuldgefühle hegen, bitten ihn um Vergebung; andersherum muss auch dem Sterbenden die Gelegenheit gegeben werden, um Verzeihung zu bitten. Nach islamischem Verständnis wird der Verstorbene nach dem Eintritt des Todes einer rituellen Waschung unterzogen und in Leintücher gewickelt. Dies muss so schnell wie möglich geschehen, so dass der Tote zur Ruhe kommt. Die Waschung darf nur von Muslimen des jeweils gleichen Geschlechtes ausgeführt werden, außer es handelt sich um den Ehegatten des Toten. In diesen Tüchern, also ohne Sarg, soll der Verstorbene ins Grab gelegt werden, auf die rechte Seite oder auf den Rücken und mit Blickrichtung nach Mekka.

Digitalen Nachlass frühzeitig regeln

Senioren sind immer mehr im Internet unterwegs. Egal ob E-Mails, hochgeladene Fotos, Facebook, WhatsApp, SMS, Telefon oder Accounts (= Benutzerkonto, kurz Nutzerkonto zur Zugangsberechtigung für Handy, PC, Tablet, Laptop).

Das Leben wird immer digitaler. Man kommuniziert mit Freunden, den Kindern und Enkeln, der Bank, der Versicherung, Behörden, usw.

Erben treten in die Rechtstellung des Verstorbenen, d.h. sie erhalten Vermögen und Schulden des Verstorbenen. Der Zugang zu Online-Konten des Verstorbenen ist für sie daher notwendig, um laufende Geschäfte abzuwickeln. Die Verwaltung von Online-Konten stellt Erben und Kinder aber vor eine Vielzahl von rechtlichen und praktischen Problemen. Ohne Passwörter und andere Zugangsdaten, wie E-Mail Adresse haben die Erben in der Regel keinen Zugriff auf die Online-Konten, um den digitalen Nachlass zu regeln bzw. seinen Erbpflichten nachzukommen. Vieles kann dann zudem unentdeckt bleiben, da der Erbe oder Kinder oft nicht weiß, wo der Senior überall Digital im Netz unterwegs war.

Daten die sich auf dem PC, Laptop, Tablet, Festplatte, USB-Stick, Guthaben bei Online-Spielen, Versteigerungen bei Ebay u.a. befinden, können für den digitalen Nachlass wichtig sein. Der Erbe erbt zudem auch gekaufte Software, E-Books, MP3S etc. und darf diese nutzen. Viele dieser digitalen Güter sind jedoch zur Nutzung an den individuellen Account des Verstorbenen gebunden. Eine Übertragung des Accounts auf den Erben ist in der Regel nicht möglich. Damit wird eine Nutzung unmöglich gemacht, wenn der Erbe die Zugangsdaten zu den betreffenden Account nicht hat.

Wer im Internet unterwegs ist, hat in der Regel mehrere Benutzerkonten. Die dort gespeicherten Daten bleiben auch nach dem Tod eines Kunden beim Anbieter. Daher ist es wichtig, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

Tipps zum digitalen Nachlass:

- Erstellen sie eine Liste sämtlicher Benutzerkonten mit Benutzernamen und Passwörtern und halten sie diese Aktuell. Speichern sie die Daten sicher, z.B. auf einem kennwortgeschützten USB-Stick, den sie an einem sicheren Ort wie Tresor oder Bankschließfach aufbewahren.
- Bestimmen sie eine Person zum Verwalter (Kinder, Betreuer) ihres digitalen Nachlasses. Halten sie dies Handschriftlich, mit Unterschrift und Datum fest. Übergeben sie die Regelung an ihre Vertrauensperson und teilen sie ihren Angehörigen mit, dass sie ihren digitalen Nachlass geregelt haben.
- Regeln sie auch, was genau mit ihren Accounts geschehen soll, beispielsweise ob bzw. welche Daten gelöscht werden sollen und oder ob Social Media Accounts (= Sozialen Netzwerken: Facebook, WhatsApp u.a.) in einen Gedenkzustand versetzt werden sollen.
- Bestimmen sie auch, was mit den Daten auf ihren Endgeräten, wie Smartphone, Tablet oder Computer geschehen soll.

Ein Dienstleister kann bei der Entschlüsselung von Accounts behilflich sein, das kann aber je nach Komplexität teuer werden.

Vorsorge für den zeitweisen oder dauerhaften Ausfall

Durch Unfall, Krankheit oder das Nachlassen geistiger Kräfte kann die gewohnte Selbständigkeit verloren gehen und man ist auf Unterstützung angewiesen.

Wenn jemand vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr geschäfts-/einwilligungsfähig ist, ist er nicht mehr in der Lage wichtige Entscheidungen zu treffen.

Wenn sich eine solche Situation ereignet, müssen von jetzt auf nachher wichtige Entscheidungen getroffen werden und nicht immer ist der Betroffene dazu in der Lage. Die meisten Menschen gehen davon aus, dass in solchen Situationen ihre nächsten Angehörigen Entscheidungen für Sie treffen dürfen. Das ist, ohne die entsprechenden Vollmachten, nicht möglich.

Ob bei Bank- oder Postgeschäften, ob bei amtlichen Anträgen oder Entscheidungen über ärztliche Behandlungen: Ohne schriftliche Vollmacht können weder Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann, noch Ihre Kinder in Ihrem Namen handeln.

Gehen Sie am besten mit Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen ins Gespräch. Teilen Sie mit, welche Ängste und Befürchtungen Sie haben und was sie im Falle einer schweren Erkrankung für Ihre Behandlung festlegen möchten. Auch für Ihre Vertrauenspersonen ist es im Falle eines Falles dann einfacher in Ihrem Sinn zu handeln.

Für die rechtliche Sicherheit gibt es verschiedene Möglichkeiten der Vorsorge. Einige werden in dieser Broschüre näher beschrieben.

Vorsorgemöglichkeiten sind:

- Patientenverfügung
- General- und Vorsorgevollmacht
- Bankvollmacht(en)
- Betreuungsverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Entscheidung zur Organspende

Beispielhafte Formulare finden Sie in der Beilage. Sie können sich auch an anderen Textbeispielen orientieren, die von unterschiedlichen Interessenvertretungen veröffentlicht werden.

Wird privatrechtlich keine Vorsorge getroffen, wird vom Betreuungsgericht im Bedarfsfall ein rechtlicher Betreuer bestellt. Sofern Angehörige bereit und in der Lage sind, das Amt des Betreuers zu übernehmen, werden diese in aller Regel zum Betreuer bestellt. Ob tatsächlich ein Angehöriger oder eine fremde Person zum rechtlichen Betreuer bestellt wird, entscheidet aber immer das zuständige Betreuungsgericht. Der bestellte Betreuer übernimmt dann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenkreise, die jeweils für den Einzelfall festzulegen sind, die Rolle eines gesetzlichen Vertreters. Jeder rechtliche Betreuer – also auch Familienangehörige – unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Betreuungsgerichts. Dieser muss dem Gericht regelmäßig Bericht erstatten und Rechnung legen.

Informationen dazu erhalten Sie beim

Betreuungsverein der Lebenshilfe Tauberbischofsheim,
Telefon: 09341 1568
oder der Betreuungsbehörde des Landratsamtes
Telefon: 09341 825565.

Vererben

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die gesetzliche Erbfolge geregelt. Diese tritt ein, wenn vom Erblasser durch ein Testament zeitlebens nichts anderes bestimmt wurde. Ein Testament kann selbst verfasst werden. Wichtig ist dabei, dass es durchgehend handschriftlich verfasst wird, Ort und Datum enthält und mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wird. Möchte man eigene Bestimmungen zur Aufteilung des Nachlasses treffen, so empfiehlt sich ein öffentliches Testament von einem Notar aufsetzen zu lassen. Hierbei wird vom Notar beraten, eine zweifelsfreie Formulierung des Testaments angeboten, sowie seine Verwahrung.

In einem Testament kann man

- Abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen, aber auch eine wohltätige Organisation oder eine Kirche
- jemanden enterben
- Ersatzerben bestimmen, wenn die als Erbe bestimmte Person vor dem Erblasser stirbt
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden
- Die Aufteilung des Vermögens unter mehreren Erben bestimmen
- Vermächtnisse anordnen

Eheleute können sich in einem gemeinschaftlichen sogenannten Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Sind durch ein Testament nahe Angehörige nicht als Erben ausreichend berücksichtigt, so können diese gegenüber den Erben ihren Pflichtteil verlangen.

Ausführliche Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Erben und Vererben“ des Bundesministeriums für Justiz, Berlin (Telefon: 0188 88080800 , www.bmj.bund.de)



Vorsorge für die letzte Lebensphase

Einen pflegebedürftigen Menschen in der Familie zu betreuen, verändert die Familiensituation. Klären Sie, wo die Grenzen der Einzelnen liegen und wer welche Fähigkeiten in die Begleitung einbringen möchte. Gibt es eine Patientenverfügung? Wer trifft Entscheidungen, sollte der Betroffene nicht mehr dazu in der Lage sein.

Ist das geklärt, können Sie Ihren Helferkreis um das Notwendige ergänzen, z.B. „Essen auf Rädern“, einen Pflegedienst, eine Haushaltshilfe. Unterstützung bietet hier der Pflegestützpunkt oder der ambulante Pflegedienst ihrer Wahl. Ist eine Begleitung zu Hause nicht möglich suchen sie rechtzeitig nach einem geeigneten Pflegeplatz in einem Pflegeheim. Bei bestimmten Krankheiten wie Krebsleiden, neurologische Erkrankungen, Aids, chronische Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- und Lungenerkrankungen im Endstadium bietet auch ein stationäres Hospiz einen Platz für die letzte Lebensphase.

Möchten Sie die letzte Lebensphase zu Hause verbringen, ist es wichtig, die Umgebung so gut wie möglich an Ihre Bedürfnisse anzupassen. Diese werden sich im Laufe der letzten Lebensphase verändern. Ihr Bewegungsradius wird sich vermutlich reduzieren. Überlegen Sie auf welche persönlichen Dinge Sie bis zuletzt nicht verzichten mögen: Die Lieblingsmusik, Bücher und Bildbände, ein Fotoalbum. Was brauchen Sie in ihrer Nähe, um sich beschäftigen zu können? Einen Laptop, ein Diktiergerät oder einen Schreibblock mit Stift. Legen Sie ein Liederbuch zurecht für Menschen, die gerne singen, oder einen Gedichtband, ein Buch mit Kurzgeschichten. Achten Sie darauf, dass Ihr Zimmer für Besucher genug Platz bietet. Lassen Sie Hilfsmittel besorgen, wie ein Pflegebett, einen Rollator, eben das, was Sie benötigen um so lang wie möglich selbständig zu bleiben. Uhr und Handy sollten Sie griffbereit in Ihrer Nähe haben, ebenfalls eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern: Nummern von Arzt und Pflegedienst, der Nachbarschaftshilfe, dem ambulanten Hospizdienst, Nummer von Freunden und Verwandten.

Viele Experten raten, über den Tod zu sprechen, um die Angst vor ihm zu verlieren. Wer über unangenehme Themen spricht, ist hinterher oft erleichtert. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Hospizdienste sind darin ausgebildet, Gespräche über Sterben und Tod zu führen.

Wenn eine Zeit kommt, in der Sie sich nicht mehr äußern können, ist es für die Pflegenden eine Erleichterung, wenn Sie ihre Bedürfnisse vorher zu Papier gebracht haben: Sollten Fenster mit Gardinen verhangen sein oder möchten Sie lieber hinausschauen können? Darf der Raum kühl oder eher mollig warm sein? Bevorzugen Sie eine leichte Bettdecke oder brauchen Sie zusätzlich eine Wolledecke? Haben Sie eine Lieblingsbettwäsche? Gibt es eine Lieblingsmusik und wie häufig darf sie gespielt werden, ohne dass Sie ihrer überdrüssig werden? Möchten Sie den Duft eines geliebten Menschen bei sich haben? Welche Menschen möchten Sie um sich haben?

Zuhause sterben ist möglich. Sorgen Sie vor, denn nur so können Sie weitgehend selbstbestimmt Ihr Leben zu Ende leben.

Hilfreiche Adressen, Ambulante und stationäre Hospizdienste

Pflegestützpunkt Main Tauber Kreis

Josef-Schmitt-Str. 26
97922 Lauda-Königshofen
Telefon: 09343 5899478
E-Mail: pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de

Malteser Hospizdienst St. Veronika

Ambulanter Hospizdienst- und Palliativberatungsdienst
Haslocher Weg 30
97877 Wertheim/Bestenheid
Telefon: 09342 8593163
E-Mail: palliativbetreuung.wertheim@malteser.org

Malteser Hospizdienst St. Veronika

Rotkreuzklinik Wertheim
Rotkreuzstr. 2
97877 Wertheim
Telefon: 09342 3036200 oder 3036210

Palldomo Ambulanter Palliativdienst

Hollergasse 22
74722 Buchen
Telefon: 06281 5651034
E-Mail: info@palldomo.de

Odenwald Hospiz

Stationär
Pater-Josef-Ecksteinstraße 21a
74731 Walldürn
Telefon: 06282 926430
E-Mail: info@odenwald-hospiz.de

Verein für Hospiz- und Lebensbegleitung e.V. Tauberbischofsheim

Eichendorfstr. 18
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341/3832 oder 06341/8599699
E-Mail: hospizverein.tbb@hospiz-bw.de

Ökumenischer Hospizdienst

Bad Mergentheim e.V.
Uhlandstr. 7
97980 Bad Mergentheim
Mobil: 0159 05275173

Palliativeinheit Caritas-Krankenhaus

Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7
97980 Bad Mergentheim
Telefon: 07931 582280

Ökumenische Hospizgruppe Lauda-Königshofen

Eichenweg 17
97922 Lauda-Königshofen
Telefon: 09343 4464 oder 09343 3525
E-Mail: Hospiz@hart-online.de

Ambulanter Hospizdienst der Sozialstation

Bahnhofstr. 2
97990 Weikersheim
Telefon: 07934 3211
E-Mail: Sozialstation-MTK@t-online.de

Ambulante Hospizgruppe Adelsheim- Osterburken-Seckach mit Ahorn-Boxberg

Postfach 1124
97944 Boxberg-Schweigern
Telefon: 06291 415 116 oder 0151 19481526
E-Mail: info@hospizgruppe-Osterburken.de



Vorbereitung für die eigene Bestattung

Die Auswahl der Bestattungsart ist sehr persönlich und sollte der Individualität des Verstorbenen auch im Tode Ausdruck verleihen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick der Bestattungsmöglichkeiten in Deutschland:

Je nach persönlichen Neigungen, Religionszugehörigkeit und allgemeine Weltanschauung werden mittlerweile auf fast jeden Wunsch zugeschnittene Beisetzungs- und Grabarten angeboten. Die traditionelle Erdbestattung ist die üblichste Bestattungsform in Mitteleuropa.

Die Bestattungskultur befindet sich jedoch im Wandel. Bestattungsarten, die eine Einäscherung (Kremation) voraussetzen, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Auch finden „moderne Beisetzungsformen“ wie Baumbestattung, Seebestattung und Luftbestattung immer größeren Zuspruch.

Fragen, die bei der Wahl der Bestattungsart helfen:

- Wird die Beisetzung des Leichnams in einem Sarg oder Einäscherung bevorzugt?
- Liegt eine besondere Verbundenheit, z.B. zur Natur oder zur See vor?
- Soll die Grabstätte anonym bleiben oder für Hinterbliebene zugänglich sein?
- Wie lange soll die Grabstätte erhalten bleiben?
- Ist eine Grabpflege erwünscht?
- Welche Rolle spielen die Kosten?

Es ist wichtig diese Fragen gemeinsam mit den Angehörigen zu klären, denn
„den eigenen Tod, den stirbt man nur. Doch mit dem Tod des anderen muss man leben.“ (Mascha Kaleko)

Für die Beisetzung mit einem Sarg oder einer Urne besteht in Deutschland Friedhofzwang oder Bestattungspflicht. Der Leichnam darf frühestens nach 48 Stunden bestattet werden.

Die Kosten für ein Grab sind von der Ausstattung der Beerdigung abhängig. Suchen Sie einen Bestatter, dem Sie vertrauen und besprechen Sie mit ihm die Bestattungsart und Ihre individuellen Wünsche. Er kennt auch die Friedhofsordnung Ihrer Kommune und kann Ihnen Auskunft darüber geben, ob Ihre persönlichen Wünsche umgesetzt werden dürfen.

Die Bestattungskosten sind abhängig von der Art der Bestattung. In finanziellen Notlagen helfen Stadt oder Kommune weiter.

Hilfen für die Hinterbliebenen

Die Aufbewahrung in der Zeit von der Freigabe des Leichnams bis zur Bestattung erfolgt heute meistens im geschlossenen Sarg beim Bestatter oder in der Leichenhalle des Friedhofs. Sie ist aber auch in der Klinik, im Pflegeheim oder zu Hause möglich. Bei einer offenen Aufbewahrung können die Angehörigen den Toten noch einmal sehen und von ihm Abschied nehmen. Zu Hause darf der Verstorbene in Baden-Württemberg bis zu 36 Stunden aufbewahrt werden, auch wenn er in der Klinik gestorben ist. Das ermöglicht den Angehörigen und Freunden, in vertrauter Umgebung Abschied zu nehmen. Da wir in Deutschland die Pflicht zur Bestattung eines Verstorbenen haben, ist die Aufbewahrung der Asche zu Hause nicht erlaubt. Bestimmen Sie, wer unmittelbar nach dem Tod informiert werden soll. Fertigen Sie eine Checkliste an, welche Menschen und Institutionen nach dem Ableben informiert werden müssen.

Wer ist zur Bestattung verpflichtet?

Zur Bestattung verpflichtet sind in folgender Rangfolge: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder. Sollten keine Bestattungspflichtigen vorhanden sein, so tritt das Ordnungsamt ein, um die gesetzliche Bestattungspflicht von 8 Tagen einzuhalten.

Wen möchten Sie zur Trauerfeier einladen?

Planen Sie die Gestaltung der Trauerfeier: Suchen Sie Texte, Lieder oder ggf. Bibelverse aus; bestimmen Sie Blumenschmuck und Trauerredner. Stellen Sie für den Trauerredner oder Pfarrer biographische Daten zusammen. Sie können auch einen Text für eine Traueranzeige und Trauerkarten entwerfen.

Vorsorge für minderjährige Kinder, Behinderte oder zu pflegende Angehörige

Folgende Regelungen sollen getroffen werden:

- Sorgerechts- und Vormundregelungen
- Behindertentestament
- Ansprechpartner bei Pflege

General- und Vorsorgevollmacht

Jeder kann plötzlich in eine Situation kommen, in der er seine Angelegenheiten vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr regeln kann. Entgegen weit verbreiteter Meinung in der Bevölkerung existiert in Deutschland kein allgemeines Angehörigenvertretungsrecht. Lediglich im Rahmen der elterlichen Sorge dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder vertreten. Eine rechtliche Vertretung von Ehegatten untereinander, von Eltern für volljährige Kinder oder umgekehrt, sieht der Gesetzgeber nicht automatisch vor. Diese Befugnis kann jedoch durch eine Vollmacht übertragen werden. Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers und die Bereitschaft des geschäftsfähigen Vollmachtnehmers, die Vollmacht auch anzunehmen.

Der Sinn einer solchen Vollmacht besteht darin, in Zeiten des Vollbesitzes der geistigen Kräfte für den Fall einer alters-, gesundheits- oder unfallbedingten Gebrechlichkeit durch die Beauftragung einer oder mehrerer Vertrauensperson(en) die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung zu vermeiden. Die Vollmacht sollte folglich nicht erst dann erteilt werden, wenn man schon „am Rande der Geschäftsunfähigkeit“ steht, z.B. bei beginnender Demenz.

Welche Angelegenheiten, wann und in welchem Umfang zu erledigen sind, ist leider meist nicht vorhersehbar. Der Umfang einer Vorsorgevollmacht wird daher in der Regel sehr weit gespannt sein. Es wird sich im Allgemeinen um eine Generalvollmacht handeln müssen. Diese kann dann auch zur sofortigen Vertretung eingesetzt werden, z.B. zur Erleichterung des Alltags.

Die Einrichtung einer „Generalvollmacht zur Regelung aller denkbaren Angelegenheiten“ reicht jedoch nicht aus. Die Befugnisse zur Vertretung müssen einzeln benannt werden. Besonders sind hier Postangelegenheiten, Vermögenssorge (Regelung der finanziellen Angelegenheiten), Gesundheitsvorsorge (Einwilligung in medizinische Maßnahmen und Abschluss von Pflegeverträgen), Aufenthaltsbestimmung (Heimverträge und

freiheitsbeschränkende Maßnahmen), Wohnungsangelegenheiten sowie Vertretung vor Behörden, Einrichtungen und Gerichten zu erwähnen.

Man spricht von einer Vorsorgevollmacht, wenn der Bevollmächtigte erst dann handeln soll, wenn beim Vollmachtgeber selbst Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit eintritt. Gerade im Bereich der Gesundheit und Heilbehandlung kommt es zunächst immer auf den Willen des Patienten an. Ist der Patient selbst noch einwilligungsfähig und/oder hat seinen Willen bereits vorab schriftlich fixiert (Patientenverfügung), ist diese Entscheidung für Ärzte und Vollmachtnehmer verbindlich. Der Bevollmächtigte ist erst dann gefordert, wenn die Einwilligungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Der Bevollmächtigte handelt immer im Namen der hilfebedürftigen Person (nicht nach dem eigenen Willen) nach den Vorgaben des erteilten Auftrags. Eine Überwachung durch das Betreuungsgericht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen über den Patientenwillen zu einer Heilbehandlung oder einem ärztlichen Eingriff oder handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einzuholen.

Grundsätzlich kann eine Vollmacht formlos erteilt werden, somit auch mündlich. Sie sollte jedoch zumindest schriftlich abgefasst sein, um bei Bedarf die Legitimation auch nachweisen zu können. Die Schriftform der Vollmacht ist im Bereich der Personensorge sogar vorgeschrieben.

Musterformulare zur Vorsorgevollmacht sind in dieser Vorsorgemappe enthalten. Man erhält sie aber auch beim Betreuungsverein sowie bei den Justizministerien des Bundes und der Länder. Alternativ kann man auch seine persönliche Vollmacht erstellen und sich geeigneter Textbausteine bedienen.



Es ist möglich, die Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen zu lassen. Dies kann durch einen Notar, durch den Ratschreiber oder die Betreuungsbehörde erfolgen. Die öffentliche Beglaubigung ist z.B. zwingende Voraussetzung für Änderungen des Grundbuchs (Übertragung oder Verkauf von Immobilien).

In manchen Fällen ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht jedoch zwingend vorgeschrieben (z.B. Handelsregistereintragungen, Darlehensaufnahme).

Betreuungsverfügung

Hat man für den Fall eigener Hilfsbedürftigkeit keine Vertrauensperson oder will Niemanden als General- oder Vorsorgebevollmächtigten einsetzen, besteht dennoch die Möglichkeit, auf eine ggfs. erforderliche rechtliche Betreuung Einfluss zu nehmen.

Mit der Betreuungsverfügung gebe ich dem Gericht Vorgaben zur Person des Betreuers (wer soll Betreuer werden, wer soll nicht Betreuer werden) und zur Führung der Betreuung. Soweit die Vorgaben nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen, muss das Betreuungsgericht dies beachten. Das Betreuungsgericht begleitet und kontrolliert die Betreuertätigkeit. Dies ist ebenso mit Kosten verbunden wie das gerichtliche Verfahren zur Anordnung der Betreuung.

Der rechtliche Betreuer handelt im Namen der hilfebedürftigen Person nur in den vom Gericht als notwendig festgelegten Aufgabenkreisen. Die in der Betreuungs-

Es empfiehlt sich jedoch immer bei der Bank zusätzlich eine Vollmacht auf „hausinternen“ Formularen zu erteilen.

Eine fachkundige Rechtsberatung zum Thema Vorsorgevollmacht kann durch Rechtsanwälte, Notare und durch den Betreuungsverein erfolgen.

verfügung geäußerten Wünsche und Anregungen (z.B. so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben, Umfang der Geburtstagsgeschenke an die Kinder/Enkel, Auswahl der Pflegedienste) müssen für den Betreuer zumutbar sein und dürfen dem Wohl des Betreuten nicht zuwider laufen.

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Die Betreuungsverfügung kann handschriftlich, oder mit Hilfe eines Formulars (siehe Beilage) erstellt werden. Der Ersteller muss volljährig sein, die Geschäftsfähigkeit ist nicht zwingend vorgeschrieben. Datum und Unterschrift sind immer notwendig.

Der Betreuungsverein berät bei der Erstellung einer persönlichen Betreuungsverfügung.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legt man bereits vorab Behandlungswünsche für bestimmte Krankheitssituationen fest, in denen man seinen Willen nicht mehr äußern oder bilden kann. Man bestimmt also bereits zu Zeiten, in denen man Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme noch erfassen kann, Näheres zur Durchführung oder Unterlassung von ärztlichen Maßnahmen.

In erster Linie geht es um Situationen, in denen der unmittelbare Sterbeprozess bereits begonnen hat oder man sich im Endstadium einer unheilbaren Krankheit befindet. Es sollten aber auch Situationen benannt werden, in denen der zulässige Abbruch der medizinischen Behandlung gewünscht wird – auch wenn der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, aber eine Genesung und selbstbestimmtes Handeln unwiederbringlich erloschen sind, z.B. bei dauerhafter Gehirnschädigung durch Unfall oder Krankheit, Koma, fortgeschrittenem Hirnabbauprozess (Alzheimer'sche Krankheit, Altersdemenz oder vergleichbare Erkrankungen).

Eine Patientenverfügung ist nach deutschem Recht verbindlich und zu beachten und ggf. sogar gerichtlich durchsetzbar. Als Ausdruck Ihres Selbstbestimmungsrechtes ist sie für alle – Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer – verbindlich.

Es ist wichtig, dass sie den Inhalt der Patientenverfügung mit Ihren Angehörigen, Vertrauenspersonen und Bevollmächtigten besprechen. Denn diese sollten in der Lage sein, Ihren Willen gegenüber den behandelten Ärzten zu vertreten. Noch wichtiger ist es, dass die Patientenverfügung auch rechtsverbindlich durchgesetzt werden kann. Daher empfiehlt es sich, neben der Erstellung einer Patientenverfügung auch noch eine Vertrauensperson mit einer Vorsorgevollmacht auszustatten. Diese Vertrauensperson ist dann auch in der Lage, Entscheidungen nach dem Patientenwillen zu treffen, die in der Patientenverfügung nicht explizit oder im Zweifel auslegbar niedergeschrieben wurden.

Es spielt keine Rolle, wie alt die Patientenverfügung ist oder ob der Patient diese im gesunden oder kranken Zustand verfasst hat. Sie kann jederzeit geändert, ergänzt oder ungültig gemacht werden. Der Patient muss jedoch bei Errichtung einwilligungsfähig sein und sich der Tragweite dieser Patientenverfügung zum Zeitpunkt der Errichtung bewusst sein. Es empfiehlt sich daher, die Einwilligungsfähigkeit durch einen (Haus-)Arzt mittels Unterschrift auf der Patientenverfügung bezeugen zu lassen.

Eine rechtliche Verpflichtung, die Patientenverfügung alle ein bis zwei Jahre durch ein erneutes Unterschreiben mit Datum zu aktualisieren, besteht nicht. Dennoch empfehlen wir, in regelmäßigen Zeitabständen die errichtete Patientenverfügung zu prüfen und zu überlegen, ob diese noch dem erklärten Willen entspricht und den ggf. geänderten Anforderungen der Rechtsprechung noch genügen. Haben sich die Behandlungswünsche im Laufe der Jahre oder unter Eindruck einer schweren Erkrankung geändert, sollte man eine neue, angepasste Patientenverfügung erstellen und die Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Neufassung erneut von einem Arzt bezeugen lassen. Das Original der ungültigen Fassung und mögliche Kopien sollten vernichtet werden.

Auch die Bereitschaft zur Organspende kann in der Patientenverfügung erklärt oder abgelehnt werden. Sofern man Organspender ist, sollte man verdeutlichen, dass die Patientenverfügung mit der Bereitschaft zur Organspende vereinbar ist.

Ergänzend kann man in der Patientenverfügung seine persönlichen Wertvorstellungen, religiösen Ansichten, individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben sowie Hoffnungen und Ängste beschreiben. Dies ist dann wichtig, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit den Vorgaben in der Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Für behandelnde Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer ist es dann hilfreich, um den mutmaßlichen Willen des Patienten nachzuvollziehen.



Die Patientenverfügung zählt nur im Original. Sie ist deshalb bei den wichtigen persönlichen Unterlagen (z.B. in der Notfallmappe) so aufzubewahren, dass sie den Vertrauenspersonen oder den Bevollmächtigten zugänglich ist. Eine zusätzliche Kopie in der Krankenakte des Arztes, der die Einwilligungsfähigkeit bezeugt hat, ist zweckmäßig.

Zusätzlich sollte man einen Hinweis auf die Existenz einer Patientenverfügung in der Brieftasche oder in der Geldbörse mitführen.

Bankvollmacht

Grundsätzlich erstreckt sich eine wirksam erteilte General- und Vorsorgevollmacht auch auf Bankgeschäfte. Die Vollmacht muss dazu weder öffentlich beglaubigt, noch notariell beurkundet sein.

Dennoch ist es sinnvoll, den dort benannten (und ggf. auch weiteren) Vertrauenspersonen, die über das Bankkonto des Vollmachtgebers verfügen sollen, eine Berechtigung auch mit den bankeigenen Formularen zu erteilen.

Banken müssen im Interesse ihrer Kunden die vorgelegte Vollmachten sorgfältig prüfen und stehen bei privatschriftlichen Vollmachten vor dem Problem, dass

Das Muster für eine Patientenverfügung befindet sich bei den Formularen dieser Vorsorgemappe (siehe Beilage). Unterstützung bei der Erstellung der Patientenverfügung erhalten sie u.a. Ihrem Arzt und beim Betreuungsverein.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auch beim:

Bundesjustizministerium (www.bmj.bund.de) oder dem Staatsministerium Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/die-patientenverfuegung>)

sie mitunter nur schwerlich beurteilen können, ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Abgabe der Vollmacht geschäftsfähig und sich über den Umfang der Vollmacht im Klaren war.

Mit der zusätzlichen Bankvollmacht stellen sie die Handlungsfähigkeit für das eigene Konto zweifelsfrei sicher. Ist die Bankvollmacht über den Tod hinaus gültig, bleibt diese so lange in Kraft, bis die Übernahme der Rechtsgeschäfte durch die Rechtsnachfolger oder nachgewiesenen Erbberechtigten erfolgen kann.

Sorgerechtsverfügung

Mit einer Sorgerechtsverfügung können sorgeberechtigte Eltern im Voraus festlegen, wer nach ihrem Tod die eigenen minderjährigen Kinder rechtlich vertreten und damit an die eigene Stelle treten soll.

Besonders für Eltern und Alleinerziehende ist es wichtig, Vorsorge zu treffen und sich Gedanken zu machen, wer die Kinder dann betreuen soll. Die landläufige Annahme, dass der andere Elternteil, Taufpaten oder nahe Familienangehörige „automatisch“ die Vormundschaft erhalten, ist falsch. Liegt keine Sorgerechtsverfügung vor, muss ein Gericht den Vormund bestimmen. Zwar werden Verwandte des Kindes vom Vormundschaftsgericht oft beauftragt, es kann aber auch ein Amtsvormund des Jugendamtes bestellt werden oder zugunsten einer Pflegefamilie oder Heimunterbringung entschieden werden.

Übten Mutter und Vater das gemeinsame Sorgerecht aus, so bleibt beim Tod nur eines Elternteils das Sorgerecht beim überlebenden Partner. Der Überlebende ist dann allein sorgeberechtigt. Das betrifft auch getrennt Lebende oder geschiedene Paare.

Gab es nur (noch) einen Sorgeberechtigten, entscheidet das Familiengericht zum Wohl des Kindes. Es versucht, bei der Auswahl des Vormundes den mutmaßlichen Willen des sorgeberechtigten Elternteils, die persönliche Bindung der Kinder an bestimmte Personen, deren persönlichen Verhältnisse, Alter, Wohnort und Vermögenssituation der nahestehenden Person zu berücksichtigen. Das Gericht kann aber nur von der Sorgerechtsverfügung abweichen, wenn berechtigte Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Person bestehen. Ab einem Alter von 14 Jahren haben die Kinder ein Mitspracherecht.

Die Sorgerechtsverfügung sollte vorab mit den Vertrauenspersonen, die benannt werden sollen, besprochen werden. Es ist notwendig, dass die als Vormund benannten Personen Kenntnis von ihrer Benennung haben und auch bereit sind, die Aufgabe zu übernehmen. Zusätzlich sollte eine Ersatzperson ebenso benannt werden, wie die Personen, die vom Sorgerecht explizit ausgeschlossen werden sollen, weil z.B. deren Vorstellungen von richtiger Erziehung oder einem gutem Leben deutlich von denen der Eltern abweichen.

Die Erklärung zum Sorgerecht ist eine sog. letztwillige Verfügung und daher wie ein Testament handschriftlich zu verfassen – mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Datum versehen. Deshalb kann in der Vorsorgemappe auch kein Muster zur Verfügung gestellt werden. Formulierungsbeispiele erhalten sie im Internet oder im Beratungsgespräch mit einem Notar oder einem Fachanwalt für Familienrecht.

Soll die Sorgerechtsverfügung auch dann gelten, wenn die Eltern – aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) – ggf. nur zeitlich begrenzt nicht mehr in der Lage sind das Sorgerecht auszuüben, sollte die Sorgerechtsverfügung gleichzeitig als jederzeit widerrufbare Sorgerechtsvollmacht erstellt werden.

Damit Ihre Sorgerechtsverfügung auch umgesetzt werden kann, ist es besonders wichtig, dass sie auffindbar ist. Sie haben dabei verschiedene Möglichkeiten, die Sorgerechtsverfügung zu verwahren: Neben der Aufbewahrung bei dem möglichen Vormund (Kopie bei den Eltern) gibt es die Möglichkeit, die Sorgerechtsverfügung in Form eines Testaments gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht in besondere amtliche Verwahrung zu geben.

Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Verständigen Sie in aller Ruhe den Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Er wird den Tod feststellen und einen Totenschein ausstellen. Erst wenn die Todesbescheinigung vorliegt, darf der Bestatter den Verstorbenen abholen. Der Betroffene darf bis zu 36 Stunden auch zu Hause aufgebahrt werden. Wird eine längere Aufbewahrung notwendig, kann man über den Bestatter versuchen eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes zu bekommen. Sollte ihr Angehöriger im Krankenhaus gestorben sein, darf er auch dann zuerst nach Hause gebracht werden.

Besprechen Sie mit einem Bestatter Ihrer Wahl welche Art der Bestattung es sein darf, eine Erd- oder eine Feuerbestattung. Er wird Sie beraten und alles Notwendige für die Gestaltung mit Ihnen besprechen.

Die Sterbeurkunde (mehrfach! Sie brauchen Sie bei der Kündigung und Beantragung aller möglichen Dinge) stellt Ihr Standesamt Ihnen aus. Dazu benötigen Sie folgende Dokumente:

Todesbescheinigung, Heiratsurkunde und Geburtsurkunde aus dem Familienstammbuch, Personalausweis und Pass, evtl. Scheidungsurkunde, Todesbescheinigung des Ehepartners.

Weitere Unterlagen, die Sie benötigen werden:

- Rentenversicherungsnummer
- Personalnummer und Anschrift der Betriebsrente
- Nummer der Beihilfe und der Versorgung beim Landesamt für Besoldung
- Versicherungsnummer beim Kommunalen Versorgungsverband
- Versichertennummer der Erwerbsunfähigkeits- bzw. der Berufsgenossenschaftsrente
- Schwerbehindertenausweis
- Krankenkassenkarte
- Diverse Versicherungspolicen

1. Bei einem Sterbefall zu Hause

- Benachrichtigen Sie einen Arzt (Hausarzt oder diensthabender Arzt). Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus. Wenn ein natürlicher Tod bei Nacht eintritt, kann der Arzt auch erst am nächsten Morgen gerufen werden
- Der Sterbefall ist spätestens am darauffolgenden Werktag beim Standesamt des Sterbeortes anzuzeigen, dazu wird der Personalausweis des Verstorbenen und des Anzeigenden benötigt. Außerdem müssen Sie die Todesbescheinigung des Arztes mitbringen. Wenn die Personenstandsbücher nicht bei Standesamt des Sterbeortes geführt werden, sind die entsprechenden Personenstandsunterlagen vorzulegen. Dies erledigt in der Regel das beauftragte Bestattungsinstitut.

2. Bei einem Sterbefall in der Klinik

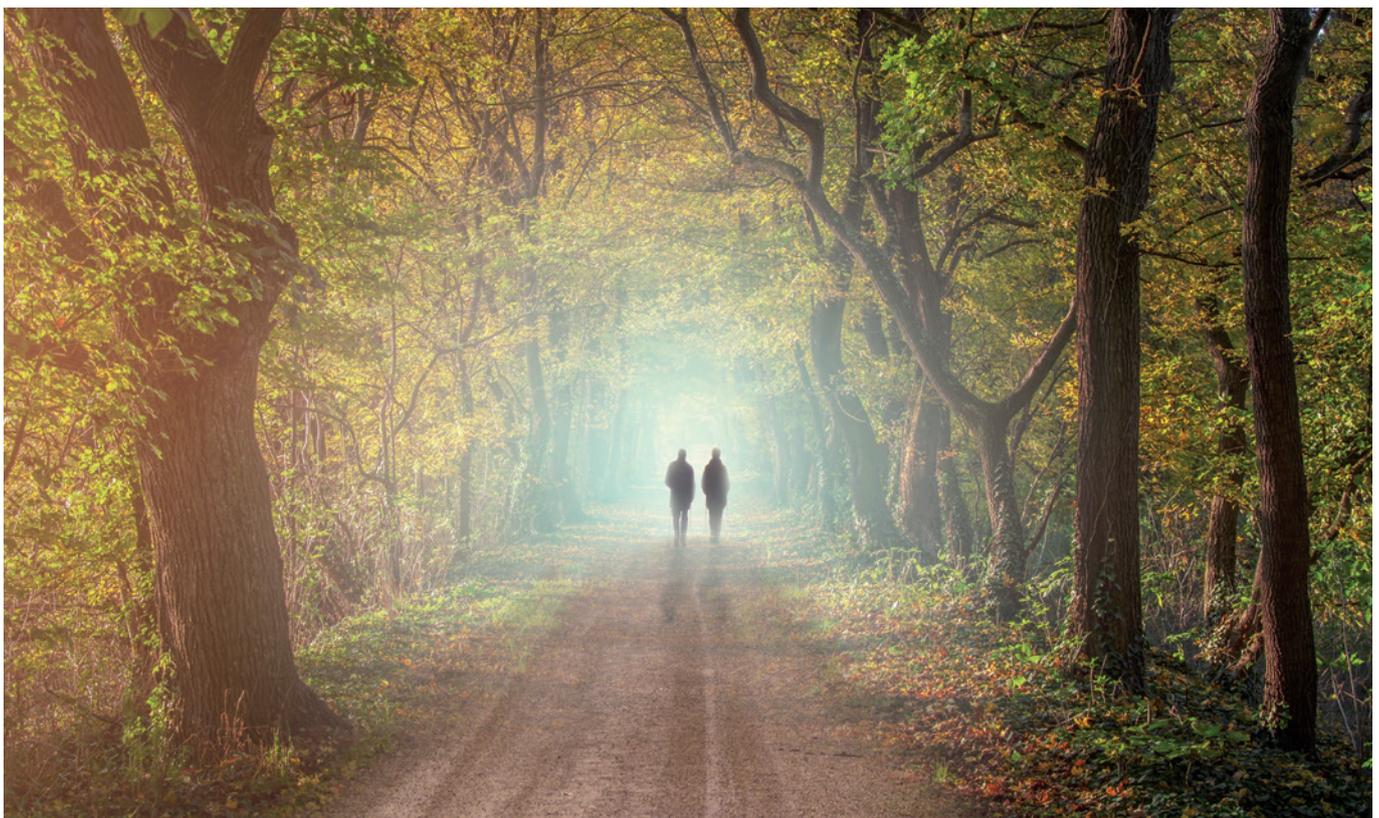
Bestattungsinstitut benachrichtigen. Mit dem Bestattungsinstitut die Überführung regeln. Wenn Sie wünschen, kann das Bestattungsinstitut viele Aufgaben für sie erledigen z.B.

- die Anzeige des Sterbefalls beim zuständigen Standesamt, hierzu sind dieselben Personenstandsunterlagen wie oben aufgeführt erforderlich
- den Erwerb des Grabes über die Friedhofsverwaltung
- die gesamte Organisation von Trauerfeier und Bestattung
- Zeitungsanzeigen
- Information von Krankenkassen und Versicherungen



3. Wenn Sie die Aufgaben selbst übernehmen

- zuerst Rücksprache mit Friedhofsverwaltung und Absprache wegen Beerdigungstermin sowie Art der Grabstätte
- bei einer kirchlichen Bestattung muss der Termin auch mit dem zuständigen Pfarramt abgeklärt werden
- Zeitungsanzeige (sofern gewünscht) aufgeben
Bitte beachten Sie, dass Zeitungsanzeigen erst dann aufgegeben werden, bzw. Trauerkarten erst dann gedruckt werden, wenn der gewünschte Bestattungstermin vom Friedhofsamt und Pfarramt bestätigt wurde.
- Verwandte und Bekannte telefonisch oder schriftlich benachrichtigen.
- Bezog der Verstorbene Rente von der Deutschen Rentenversicherung, Bund oder Land, Betriebsrente oder Rente von sonstigen Leistungsträgern, so sind diese mit einer Sterbeurkunde zu benachrichtigen (gesetzliche Rente mit Vordruck des Postrentendienstes).
- Für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer/Waisen) muss Hinterbliebenenrente beantragt werden (kann über die Gemeindeverwaltung erfolgen).
- Informieren Sie Krankenkassen und sonstige Versicherungen
- Sofern ein eigenhändig verfasstes Testament vorhanden ist, muss dies umgehend dem zuständigen Notariat/Nachlassgericht vorgelegt werden
- Bei alleinstehenden Verstorbenen muss evtl. beim Notar eine Nachlasssicherung beantragt werden.
- Bei einem bereits bestehenden Grab ist bei Steinmetz die Entfernung des Grabsteins zu veranlassen. Außerdem muss die Grabbepflanzung entfernt werden.
- Für die Ausschmückung des Sarges und des Grabes ist ggf. ein Gärtner zu beauftragen.
- Wenn Spenden anstelle von Blumenschmuck gewünscht werden, nehmen Sie bitte mit der genannten Organisation Kontakt auf.



Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können die Herausgeber jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die Broschüre enthält links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte die Herausgeber keinen Einfluss hat. Deshalb können die Herausgeber für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Alle Rechte vorbehalten. Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Jede Nutzung – außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen – ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Herausgebers zulässig.

Die Erarbeitung der Broschüre, entspricht den heutigen rechtlichen Regelungen und Kenntnissen. Die Broschüre entspricht dem Stand: Mai 2019.

Wir danken dem Kreissenorenrat Schwäbisch Hall, von dem wir eine Reihe von Anregungen übernommen haben, und der uns gestattet hat, Texte unverändert aus seiner Broschüre zu übernehmen.

Der Kreis-Seniorenrat Main-Tauber hat diese Broschüre mitfinanziert.

Wir bedanken uns bei folgenden Sponsoren für die finanzielle Unterstützung:



Main-Tauber-Kreis.de



Impressum

Herausgeber

Kreis-Seniorenrat Main-Tauber
Schützenstr. 3, 97922 Lauda-Königshofen
www.kreisseniorenrat-main-tauber.de

Redaktion

Robert Wenzel
1. Vorsitzender Kreisseniorenrat Main-Tauber

Walter Ruf
stellv. Vorsitzender Kreisseniorenrat Main-Tauber

Thomas Heßdörfer
Geschäftsführer Betreuungsverein der Lebenshilfe
im Main-Tauber-Kreis e.V.

Joachim Fischer
Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Betreuungsbehörde

Satz und Layout

albert+köpfe Werbeagentur, www.albertundkoepfe.de

Fotos

Adobe Stock

Kreis-Seniorenrat Main-Tauber
Schützenstraße 3
97922 Lauda-Königshofen

Telefon: 09343 8831

E-Mail: info@kreissenioerenrat-main-tauber.de

